

Anlage 2 b
zur Kabinettsvorlage vom 18. Juli 2000

Beschluss der Bundesregierung über die
Einrichtung eines Rates für Nachhaltige Entwicklung
beim Bundeskanzler

§ 1

Zur Beratung der Bundesregierung bei der Erarbeitung einer nationalen Strategie für eine Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Agenda 21 wird beim Bundeskanzler ein Rat für Nachhaltige Entwicklung gebildet.

§ 2

- (1) Der Rat für Nachhaltige Entwicklung besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die in besonderer Weise ökologische, ökonomische oder soziale Belange repräsentieren.
- (2) Die Mitglieder des Rates für Nachhaltige Entwicklung dürfen weder der Bundesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes angehören.

- 2 -

§ 3

Der Rat soll Beiträge für eine nationale Strategie für Nachhaltige Entwicklung erarbeiten und konkrete Projekte zur Umsetzung einer solchen Strategie vorschlagen. Er soll zudem eine zentrale Funktion bei der Förderung des gesellschaftlichen Dialogs zur Nachhaltigen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene wahrnehmen.

§ 4

Die Bundesregierung, insbesondere der Staatssekretärsausschuss für Nachhaltige Entwicklung, erteilt dem Rat Aufträge und bittet ihn, zu bestimmten Fragen Stellung zu nehmen. Ansonsten ist der Rat nur an den durch diesen Beschluss begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig. Insbesondere kann er zu Einzelfragen auch ohne Beauftragung durch den Staatssekretärsausschuss Stellungnahmen abgeben.

§ 5

- (1) Die Mitglieder des Rates für Nachhaltige Entwicklung werden vom Bundeskanzler für die Dauer von drei Jahren berufen. Wiederberufung ist einmal möglich.
- (2) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundeskanzler gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Rat erklären.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Wiederberufung bleibt einmal möglich.

- 3 -

§ 6

- (1) Der Rat für Nachhaltige Entwicklung wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine den Vorsitz führende Person sowie eine zur Stellvertretung bestimmte Person. Wiederwahl ist einmal möglich.
- (2) Der Rat für Nachhaltige Entwicklung gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie bedarf der Genehmigung durch den Chef des Bundeskanzleramtes.

§ 7

Der Rat für Nachhaltige Entwicklung wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt.

§ 8

Die Mitglieder des Rates für Nachhaltige Entwicklung und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratung und die vom Rat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Rat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 9

- (1) Die Mitglieder des Rates für Nachhaltige Entwicklung erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (2) Die Kosten des Rates für Nachhaltige Entwicklung trägt der Bund.